

<p align="center"><b>NEUE VERORDNUNG</b> Fassung nach 1. Lesung GR (16.4.2014)</p>	<p align="center"><b>NEUE VERORDNUNG</b> Fassung nach Vorprüfung durch SID</p>	<p align="center"><b>BEMERKUNG</b></p>
<p><b>§ 4 UNIFORM</b> Die Gemeindepolizei versieht ihren Dienst in der Regel in Uniform.</p>	<p><b>§ 4 UNIFORM</b> Die Gemeindepolizei versieht ihren Dienst <del>in der Regel</del> in Uniform.</p>	
<p><b>§ 5 WAFFE</b> <sup>1</sup> Die Gemeindepolizei trägt bei der Verrichtung ihres Dienstes in der Regel eine Schusswaffe. <sup>2</sup> Die Leitung der Allgemeinen Verwaltung kann Ausnahmen von dieser Regel anordnen.</p>	<p><b>§ 5 WAFFE</b> <sup>1</sup> Die Gemeindepolizei trägt bei der Verrichtung ihres Dienstes <del>in der Regel</del> eine Schusswaffe. <sup>2</sup> <b>Der Gemeinderat</b> kann Ausnahmen von dieser Regel anordnen.</p>	
<p><b>§ 13 BUSSENLISTE</b> <sup>1</sup> In einem Anhang zu dieser Verordnung werden diejenigen Übertretungen, die im Bussenanerkennungsverfahren geahndet werden können, mit der entsprechenden Bussenhöhe aufgelistet. <sup>2</sup> Alle übrigen sowie qualifizierte Zuwiderhandlungen werden im ordentlichen Strafverfahren geahndet.</p>	<p><b>gestrichen</b></p>	<p><i>Wird neu in das Polizeireglement übernommen.</i></p>